

Satzung

der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 und 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 6 Absätze 1, 2 und 5 sowie 13 Absatz 3 Ziffer 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Grönwohld unterhält an ihrer Grundschule ein Betreuungsangebot mit festen Öffnungszeiten („Feste Grundschulzeiten“).
- (2) Mit dieser Einrichtung will die Gemeinde Grönwohld dazu beitragen, dass alleinerziehende Sorgeberechtigte durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern können, in Partnerschaft lebende Personen sollen die Möglichkeit haben, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Kinder sollen sich auch außerhalb der Unterrichtszeiten geborgen und betreut fühlen. Sie sollen außerdem Gelegenheit haben, im Zusammensein mit anderen Kindern vielfältige soziale Erfahrungen zu machen.
- (3) Die „Festen Grundschulzeiten“ bilden eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
- (4) Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grönwohld.

§ 2

- (1) Die Betreuung der Kinder wird täglich von montags bis freitags an Unterrichtstagen durch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher (Betreuungskräfte) gewährleistet. Im Bedarfsfall können andere geeignete Personen als Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Das Angebot kann als Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum festgesetzten Schulbeginn beginnen. Das Betreuungsangebot am Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Während dieser Betreuungszeit wird die Möglichkeit eines gemeinsamen Mittagessens angeboten. Die Sachkosten der Verpflegung sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten. An Sonn- und Feiertagen bzw. an Sonnabenden findet eine Betreuung nicht statt. Die Frühbetreuung endet mit dem durch die Schulleitung festgesetzten Beginn der Unterrichtszeit.
- (2) Während der Schulferien kann bei Bedarf und nach Verfügbarkeit des Betreuungspersonals eine gemeinschaftliche Betreuung stattfinden. Die Ferienbetreuung findet jeweils an durch die Einrichtungsleitung auf Grundlage

von Verfügbarkeit des Personals und Nachfrage zu bestimmenden Kalenderwochen montags bis freitags in der Zeit von 8-15 Uhr statt. Ein individueller Anspruch auf Betreuung zu bestimmten Zeiten besteht nicht. An Feiertagen sowie in der Zeit vom 24.12. bis 1.1. findet eine Betreuung nicht statt.

- (3) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Die Betreuungsangebote werden so gestaltet, dass sie auf die Bedürfnisse der Kinder sowie auf die örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule eingehen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit der Betreuungskraft und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in einem für die „Festen Grundschulzeiten“ bestimmten Schulraum. Steht ein Raum nicht ausschließlich für das Betreuungsangebot zur Verfügung, so kann die Gemeinde Grönwohld im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Mehrzweckräume, Klassenräume oder andere Räume zurückgreifen.
- (5) Die Gemeinde Grönwohld stellt den für die Betreuung notwendigen Personal- und Sachbedarf.

§ 3

- (1) Die Kinder können das an ihrer Schule bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 4.
- (2) Die Größe der Betreuungsgruppe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten in der Grundschule für jedes Schuljahr neu anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich bis sechs Wochen vor den Sommerferien des neu beginnenden Schuljahres auf dem von der Einrichtung vorgegebenen Muster vorzunehmen. Später erfolgende Anmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze Berücksichtigung finden. Das Schuljahr beginnt entsprechend der schulgesetzlichen Regelung am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung ist jeweils verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.
- (4) Kommt eine Ferienbetreuung zu Stande, sind die zu betreuenden Kinder verbindlich wochenweise sechs Wochen vor Ferienbeginn anzumelden. Spätere Anmeldungen können im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4

Für die Inanspruchnahme der „Festen Grundschulzeiten“ werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5

Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte verpflichtet, die oder der den Antrag auf Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ gestellt hat. Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

- (1) Für die Nutzung der Regelbetreuung „Feste Grundschulzeiten“ werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die feste Betreuung richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und wird pro Kalendermonat und pro Kind erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Nutzungstage/ Woche	Normaltarif (bis 15:00 Uhr)	Spätтарif (bis 16:00 Uhr)	Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr)
3 Tage	110,00 €	135,00 €	60,00 €
5 Tage	180,00 €	210,00 €	100,00 €

- (2) Neben der Regelbetreuung werden nach Verfügbarkeit zusätzliche Kurse angeboten. Kurse sind freiwillige zusätzliche angeleitete gemeinschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Miteinander, künstlerischer Bereich oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung. Im Spätтарif bis 16 Uhr pauschal enthalten ist die Möglichkeit (nach Interesse und Verfügbarkeit der Plätze), pro Schulhalbjahr
- bei Betreuung an 3 Tagen/Woche kostenfrei einen Kurs zu besuchen
 - bei Betreuung an 5 Tagen/Woche kostenfrei zwei Kurse zu besuchen.
- Für Kurse von Kindern im Normaltarif bis 15:00 Uhr an gebuchten Betreuungstagen wird pro Kurs eine einmalige zusätzliche Gebühr von 25,00 € erhoben.
- Für alle anderen Kinder wird eine Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs nur nachrangig nach Verfügbarkeit ermöglicht. In diesen Fällen beträgt die Gebühr pro Kurs 50,00 €.
- Maßgebend für die Höhe der zusätzlichen Kursgebühr ist jeweils die Betreuungszeit im Kalendermonat des Kursbeginns.
- In allen genannten Fällen gilt ein Gebührenanteil von insgesamt 50 € pro Kurs, anteilig zu verteilen auf die jeweilige Kursdauer, als Anteil zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierfür können Anspruchsberechtigte dem Grunde nach Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen. Dies gilt ausdrücklich auch bei Ermäßigung der Gebühr nach Absatz 5.
- (3) Die Betreuungstage und Abholzeiten sind von den Erziehungsberechtigten fest zu buchen. Werden Kinder zu spät abgeholt oder entsteht über die gebuchte

Betreuungszeit hinaus ein zusätzlicher Bedarf an Spontanbetreuung, der nach Absprache mit der Einrichtungsleitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden kann, werden pro Kind 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zusätzlicher Betreuungszeit als Gebühr erhoben und am Ende des Monats abgerechnet.

- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen 80,00 € pro Kalenderwoche und Kind. Wird die Ferienbetreuung auf Grund der Lage von Ferienzeiten oder Feiertagen in einer Kalenderwoche nur für weniger als 5 Betreuungstage angeboten, verringert sich die Gebühr um jeweils 15,00 € für jeden Wochentag montags bis freitags der entsprechenden Woche, an dem keine Betreuung angeboten wird.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr nach den Absätzen 1 und 4 in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50% der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die der Ermäßigung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dieses der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Kreis Stormarn gewährt bei Einhaltung einer Mindestbetreuungszeit in der Betreuung der Festen Grundschulzeiten Geschwisterermäßigung auf Beiträge nach dem Kindertagesstättengesetz für Geschwisterkinder.
- (7) Nehmen zwei Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten an der Betreuung der Festen Grundschulzeiten teil, ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 4 um 20 % für das zweite zu betreuende Kind. Nehmen drei oder mehr Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, an der Betreuung der OGS teil, ermäßigt sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 4 für das dritte und jedes weitere zu betreuende Kind um 50%. Ermäßigungen nach Abs. 5 und 7 werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsverhältnis der „Festen Grundschulzeiten“ und erstmaliger Bereitstellung der Betreuung durch den Einrichtungsträger, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres oder mit Ablauf der Zeitspanne, für die eine Betreuung nach § 6 Absatz 2 und 3 verbindlich gebucht oder in Anspruch genommen wurde. Bei einer Kündigung nach § 7 Absatz 5 oder 6 oder einem Ausschluss des Kindes nach § 9 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühr nach § 6 Absatz 1 wird für elf Monate des Schuljahres erhoben.
- (4) Auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe werden monatliche

Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 5. eines Kalendermonats fällig sind. Gebühren und Vorauszahlungen sollen im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden. Weisen Gebührenpflichtige nach, dass sie nicht am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können, sind von ihnen Vorauszahlungen in bar auf ein Konto der Amtskasse Trittau einzuzahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühr oder Vorauszahlung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ein abschließender Gebührenbescheid erfolgt nur im Falle einer Abweichung von geleisteter Vorauszahlung und tatsächlich zu leistender Gebühr. In diesem Fall wird die endgültig zu leistende Gebühr durch Gebührenbescheid an die Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner festgesetzt unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlung. Die restliche Gebühr oder Erstattung ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (5) Änderungen und Kündigungen der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat drei Monate zum Schulhalbjahresende, die Veränderung der Betreuungszeit vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen. Für Kalendermonate, in denen an bestimmten Wochentagen ein Kurs mit reduzierter oder ohne zusätzliche Gebühr verbindlich gebucht wurde, wird weder eine Reduzierung der Betreuungszeit noch ein nachträglicher Verzicht auf Betreuung an diesem Wochentag zugelassen.
- (6) Verlässt ein Kind die Schule, so kann die Betreuung mit sofortiger Wirkung zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) In besonderen Härtefällen kann die Bürgermeisterin im Einzelfall nach Absprache mit der Einrichtungsleitung abweichende Regelungen treffen.

§ 8

- (1) Die Gebühr wird vom Einrichtungsträger, der Gemeinde Grönwohld, erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühr oder deren Vorauszahlung ergibt sich aus den Angaben des von der Einrichtung für die jeweilige Betreuungsleistung zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars, bei Abweichungen zwischen Angaben im Antragsbogen und tatsächlich zu entrichtender Gebühr oder Vorauszahlung durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung entsprechend der festgelegten Fälligkeit. Der jeweils fällige Gesamtbetrag aller Betreuungsleistungen wird regelmäßig zum 5. eines Monats im SEPA- Lastschriftverfahren abgebucht.

§ 9

- (1) Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung der Betreuungs- und Unterstützungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung können sie den Kindern Weisungen erteilen.

- (2) Die Bürgermeisterin kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses solche Kinder von der Betreuung durch die „Festen Grundschulzeiten“ ausschließen, die
 - a) den Betrieb der Einrichtung längere Zeit durch andauerndes Fehlverhalten nachhaltig stören und dies trotz intensiver pädagogischer Maßnahmen durch die Betreuer nicht abzustellen ist.
 - b) wiederholt erheblich verspätet abgeholt werden.
- (3) Der Ausschluss ist auch dann möglich, wenn derjenige, der das Kind für den Besuch der „Festen Grundschulzeiten“ angemeldet hat, die Zahlung der Gebühr schuldhaft unterlässt.
- (4) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 3 a) und b) ist erst zulässig, nachdem die Erziehungsberechtigten in Gesprächen und schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurde(n) und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. in dem weiteren genannten Fall des Absatzes 3 die rückständige Gebühr nicht zeitnah geleistet wird.
- (5) Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
- (6) Eine Schließung der „Festen Grundschulzeiten“ ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung übergeordneter Stellen oder Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder, eine Minderung oder Erstattung der Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

§ 10

- (1) Die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde Grönwohld ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Trittau, dessen Geschäft nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Amtsordnung durch die Gemeinde Trittau geführt werden. Die für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde Grönwohld zuständige Verwaltung ist damit die Gemeindeverwaltung Trittau
- (2) Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten dürfen für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der Gebühren von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung der „Festen Grundschulzeiten“ betrauten Bediensteten der Gemeinde Grönwohld oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Gemeindeverwaltung Trittau ist berechtigt, bei Ermäßigungsanträgen nach § 6 Abs. 4 die hierfür erforderlichen Daten zu erheben und an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen sowie an befugte Dritte weiterzuleiten. Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist zulässig, sofern die oder der Personensorgeberechtigte bei der Antragstellung hierzu die Zustimmung erteilt hat.
- (4) Die Gemeinde Grönwohld und die Amts- und Gemeindeverwaltung Trittau sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der „Festen Grundschulzeiten“ erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten gemäß § 30 SchulG zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 12

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld vom 15.12.2022 sowie die Satzung der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.
- (3) Für alle Betreuungsverhältnisse bis 31.07.2025 gelten weiterhin die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld vom 15.12.2022.

Grönwohld, den 06.03.2025

Birte Höltig
(Bürgermeisterin)